

Antwort auf eine Kleine Anfrage  
— Drucksache 11/1799 —

Betr.: Zugriff der Kreishandwerkerschaft Cuxhaven auf die KFZ-Halterdatei

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Trittin (Grüne) vom 25. 11. 1987

Einem Bericht der „Nordsee-Zeitung“ vom 5. 11. 1987 ist zu entnehmen, daß der Kreishandwerkerschaft im Landkreis Cuxhaven unter dem Vorwand der Bekämpfung der Schwarzarbeit Daten aus der KFZ-Halterdatei zur Verfügung gestellt werden. Außerhalb der Dienstzeiten erteile nicht das zuständige Amt, sondern eine „Leitstelle“ der Kreishandwerkerschaft aus der größten Datenbank des Kreises mit rund 110 000 Datensätzen Auskunft. Diese Auskunft werde nachts und an Wochenenden auch telefonisch gegeben. Inzwischen habe sich auch der Niedersächsische Datenschutzbeauftragte mit dieser Praxis beschäftigt, der sie noch einmal „problematisieren“ wolle.

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruht die Weiterleitung von personenbezogenen Daten an die Kreishandwerkerschaft?
2. Welche Stelle entscheidet außerhalb der Dienstzeiten über die Berechtigung eines entsprechenden Auskunftsbegehrens?
3. Wie ist sichergestellt, daß mit dem Mittel der telefonischen Auskunft kein Mißbrauch getrieben wird, da eine eindeutige Identifizierung des/der Anrufenden auf diesem Wege nicht möglich ist?
4. Erhalten auch andere (Privat- wie Dienst-)Personen mit berechtigtem Interesse, telefonisch Auskunft aus der KFZ-Halterdatei? Auch nachts und an Wochenenden?
5. Zu welchen Ergebnissen ist die Problematisierung der Praxis in Cuxhaven durch den Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten abschließend gekommen?
6. Welche Konsequenzen gedenkt die Landesregierung hieraus gegebenenfalls zu ziehen?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister für  
Wirtschaft, Technologie und Verkehr  
— 01.2 — 57.00 —

Hannover, den 28. 1. 1988

Die Datenübermittlung aus der Kraftfahrzeug-Zulassungsdatei des Landkreises Cuxhaven zur Verfolgung von Schwarzarbeit ist im Jahre 1987 des öfteren in verschiedenen niedersächsischen Zeitungen dargestellt worden. Im März 1987 hatte auch der Kreisverband Cuxhaven der Grünen den Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten um eine Stellungnahme zu der Frage gebeten, ob die Kreishandwerkerschaften Auskünfte über

den Halter eines Fahrzeugs aus der Kraftfahrzeug-Zulassungsdatei des Landkreises als unterer Straßenverkehrsbehörde erhalten können. Auch der Niedersächsische Datenschutzbeauftragte stimmt damit überein, daß Schwarzarbeit schwerwiegende wirtschafts- und sozialpolitische Schäden verursacht, insbesondere Arbeitsplätze gefährdet, die Wiedereingliederung von Arbeitslosen in den Arbeitsprozeß verhindert und dem Staat und der Gemeinschaft der Versicherten Ausfälle an Steuern und Beiträgen aufbürdet, und daß daher die Schwarzarbeit nachdrücklich bekämpft werden muß. Die Auffassung des Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten unterscheidet sich insofern von der Auffassung der Landesregierung, daß er zu den Vorermittlungen bei der Verfolgung der Schwarzarbeit, die die Kreishandwerkerschaft zu führen hat, nicht die Auskunft aus der Kraftfahrzeug-Zulassungsdatei zählt, sondern hierfür allein die Bußgeldbehörden, die Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden, für zuständig hält. Demgegenüber ist die Landesregierung der Auffassung, daß gerade die Handwerksorganisationen die Ermittlungslast bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit tragen müssen, weil sie diesem Bereich sehr viel näher stehen als die kommunalen Ordnungsbehörden. Dies ist auch berechtigt, weil das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit dem Schutz handwerklicher Betriebe vor unqualifizierter Konkurrenz durch Außenseiter dient.

Dabei erfüllen die Kreishandwerkerschaften (Körperschaften des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht der Handwerkskammern) gemäß § 87 Abs. 1 der Handwerksordnung die Aufgabe, die Gesamtinteressen des selbständigen Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes sowie die gemeinsamen Interessen der Handwerksinnungen ihres Bezirks wahrzunehmen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Übermittlung von Daten aus der Kraftfahrzeug-Zulassungsdatei an die Kreishandwerkerschaft beruht auf den §§ 1, 87 Nr. 1, 117 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) i.d.F. vom 28. 12. 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Ersten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 24. 4. 1986 (BGBl. I S. 560), § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit i.d.F. vom 29. 1. 1982 (BGBl. I S. 110), §§ 32 Abs. 2, 35 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes i.d.F. des Gesetzes vom 28. 1. 1987 (BGBl. I S. 486). In der Begründung des Änderungsgesetzes zum Straßenverkehrsgesetz heißt es u. a.

„Die Notwendigkeit entsprechender Identifizierungen ergibt sich nicht nur bei Lebenssachverhalten mit unmittelbarem Verkehrsbezug, sondern auch in anderen Fällen, in denen die Haltereigenschaft oder das Fahrzeug Anknüpfungspunkt für Ermittlungen, Sachverhaltsaufklärungen oder sonstige behördliche Maßnahmen sind.“

Zu berücksichtigen ist hierbei, daß in den meisten Fällen von Schwarzarbeit mit den Fahrzeugen Werkzeuge, Geräte und Material zur „Baustelle“ befördert werden.

Zu 2:

Nach § 77 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung hat der Landkreis sicherzustellen, daß Aufgaben der Gefahrenabwehr (u. a. Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten) auch außerhalb der Dienstzeit wahrgenommen werden können. Die Auskunft erteilt beim Landkreis Cuxhaven die rund um die Uhr besetzte Feuerwehr-Einsatz-Rettungsleitstelle. Die Mitarbeiter sind an entsprechende Dienstanweisungen gebunden.

Zu 3:

Die Kreishandwerkerschaften haben mit den Ermittlungen bestimmte Personen beauftragt, die den Mitarbeitern der Einsatz-Rettungsleitstelle von Person und Stimme her bekannt sind. Bei Zweifelsfällen wird unter Verwendung eines Code-Wortes zurückgerufen. Dies ist eine ausreichende Sicherung, zumal der Bundesbeauftragte für den Datenschutz es ebenfalls als ausreichend erachtet, daß die Zulassungsstellen bei telefonischen Auskünften sich über die Person des Anrufers durch Rückruf versichern.

Zu 4:

Die Übermittlung von Fahrzeug- und Halterdaten zur Verfolgung der Rechtsansprüche von Privatpersonen ist in § 39 des Straßenverkehrsgesetzes i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 28. 1. 1987 (BGBl. I S. 486) geregelt. Privatpersonen werden im Regelfall keine telefonischen Auskünfte erteilt, weil zur Übermittlung von Daten bestimmte Nachweise dargelegt bzw. glaubhaft gemacht werden müssen. Auskünfte an Behörden und sonstige öffentliche Stellen werden unter den Voraussetzungen z. B. der §§ 32, 35 des Straßenverkehrsgesetzes i.d.F. des erwähnten Änderungsgesetzes erteilt, zum Zwecke der Gefahrenabwehr auch nachs und an Wochenenden.

Zu 5:

Der Niedersächsische Datenschutzbeauftragte hat mitgeteilt, daß ein neuer Sach- und Erkenntnisstand ihm noch nicht vorliegt.

Zu 6:

Da die Datenübermittlung im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften steht, brauchen hierfür nach Auffassung der Landesregierung keine Konsequenzen gezogen zu werden.

In Vertretung  
Dr. Wien